

## **Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	062.11
Vorlagen Nr.:	HAU/045/2019	Vorlage erstellt am:	04.07.2019
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>22.07.2019</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

### **TOP 9**

#### **Festlegung der ehrenamtlichen Entschädigung bei Landtags- und Bundestagswahlen**

##### **Anlage:**

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

##### **Sachstand:**

Nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für jede Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Dieses Erfrischungsgeld beträgt 35 € für den Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstandes (Wahlvorsteher) und 25 € für die übrigen Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BWO). Darüber hinaus können Fahrtkosten und Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt werden.

Bei den zurückliegenden Wahlen wurde wie folgt verfahren:

##### **Kommunalwahlen** (Bürgermeister, Gemeinderat, Kreistag)

- Ehrenamtliche Entschädigung nach der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung der Gemeinde Hügelsheim
- Verpflegung während und nach der Wahl mit Getränken + Vesper

##### **Bundes- und Landtagswahlen**

- Erfrischungsgeld + Reisekosten nach BWO
- Verpflegung während und nach der Wahl mit Getränken + Vesper

Wenn man bei den Bundes- und Landtagswahlen von den gesetzlichen Regelungen abweichen und hier ebenfalls die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung der Gemeinde Hügelsheim heranziehen möchte, bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses. Für die Kommunalwahlen gilt die Satzung für ehrenamtliche Entschädigung automatisch.

Die Verwaltung schlägt vor, künftig bei allen Wahlen die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Satzung heranzuziehen, um eine einheitliche Regelung zu erzielen.

##### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt, künftig bei allen Wahlen die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß der Satzung heranzuziehen, um eine einheitliche Regelung zu erzielen.

